

Eitorf, den 23.02.2016

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-  
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Betriebsausschuss

16.03.2016

**Tagesordnungspunkt:**

**Regenwasserbeseitigung Obereip über Regenrückhaltebecken  
hier: Neuordnung der Entwässerungssituation und deren gebührenrechtliche Auswirkung**

**Mitteilung:**

**1 Ausgangssituation**

In Obereip wird - wie in vielen anderen kleineren Außenorten nur mit Schmutzwasserkanal - das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Regenwasser auf die verschiedensten Arten „entsorgt“. Infrage kommen dabei

- die Versickerung auf dem eigenen Grundstück, ggf. nach vorheriger (teilweiser) Nutzung des Regenwassers für eigene Zwecke; zumeist ohne vorher geprüft zu haben, ob eine Versickerung in der Realität auch ohne Beeinträchtigung der auf den (eigenen) Grundstücken vorhandenen Bebauung und/oder ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken dauerhaft tatsächlich funktioniert,
- die gezielte Einleitung über Zisternenüberläufe oder Rohrleitungen in die vorhandenen (teils verrohrten) Wegeseitengräben, die ursprünglich lediglich die Funktion der Straßen-, nicht aber der Grundstücksentwässerung hatten und deren Nutzung durch die privaten Grundstückseigentümer mit oder auch ohne Wollen und Wissen der Gemeinde erfolgt,
- diffuse Einleitungen in offene Wegeseitengräben,
- gezielte oder diffuse Aufleitungen auf die angrenzenden Straßen, zumeist über befestigte Grundstückseinfahrten, und so mittelbar über die Bankette in vorhandene Wegeseitengräben oder über in der Nähe liegende Straßeneinläufe in die Straßenentwässerungskanäle,
- Einleitungen in angrenzende Gewässer und
- eine Mischung aus den vorgenannten Entsorgungsarten.

Dies führt zu erheblichen punktuellen Wassermengen an den vorhandenen Einleitstellen in die Gewässer und zu entsprechendem hydraulischen Stress für das betroffene Gewässer.

Das aus der Ortslage über die teils verrohrten Wegeseitengräben und den im Bänstweg bestehenden Regenwasserkanal ankommende Regenwasser wird aktuell ungedrosselt in den Eipbach eingeleitet. Da das gesammelte und abgeleitete Regenwasser (auch) auf befestigten und/oder bebauten Flächen innerhalb der Ortslage angefallen ist, handelt es sich um eine Abwassereinleitung im Sinne des Lan-

deswassergesetzes (LWG). Für die bestehende Einleitstelle E 84 ist damit eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist zwischenzeitlich abgelaufen und von der Gemeinde neu zu beantragen (siehe BetrA 20.10.2014, TOP 4). Eine Genehmigung der Einleitung **in der bestehenden Form** ist allerdings nicht zu erwarten, da sie den Vorgaben des § 52 Absatz 1 LWG widerspricht. Es ist daher eine hydraulische Sanierung der Einleitstelle vorzunehmen. Geplant ist die Drosselung der Einleitmengen durch Bau eines Regenrückhaltebeckens (RRB). Der Ankauf der notwendigen Grundstücksflächen ist bereits erfolgt. Die Vorplanungen wurden vom beauftragten Ing.-Büro Osterhammel durchgeführt, so dass die Maßnahme in das Ausschreibungsverfahren gehen kann. Ein Mitarbeiter des Ing.-Büros wird die Baumaßnahme in der Sitzung näher vorstellen, so dass an dieser Stelle auf dessen Vortrag zum vorhergehenden TO-Punkt verwiesen werden kann.

## 2 Allgemeine Auswirkungen

Für Berechnung, Planung und Bau des RRB musste die gesamte Regenentwässerung in der Ortslage Obereip erfasst und bewertet werden, damit sie in einen wasserrechtlich einwandfreien Zustand überführt werden kann. Hierzu muss geprüft werden, ob die vorhandenen Wegeseitengräben und Regenwasserkanalsysteme tatsächlich der ausschließlichen Ableitung von auf den Straßen auftreffendem Regenwasser oder (auch) der Regenentwässerung der Anliegergrundstücke dienen. Im letzteren (und wahrscheinlicheren) Fall sind z.B. Wegeseitengräben nach Gesetz und Rechtsprechung funktional Teile der **öffentlichen Abwasseranlage**, denn beim Regenwasser von bebauten Grundstücken handelt es sich um Abwasser im Sinne des LWG. Nach § 53 LWG muss die Gemeinde das Regen(Ab)wasser sammeln, fortleiten, behandeln und die für eine wasserrechtlich einwandfreie Einleitung notwendigen Anlagen errichten, in Betrieb halten und ggf. erweitern (siehe BetrA 29.04.2009, TOP 6, II c) und d) der Vorlage).

Damit einher geht nach § 53 Absatz 1c LWG eine grundsätzliche Abwasserüberlassungspflicht des Grundstückseigentümers zugunsten der Gemeinde. (Nur) unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde auf ihr Recht auf Abwasserüberlassung durch den Grundstückseigentümer verzichten und die Beseitigungspflicht auf ihn übertragen. Geregelt wird dies in § 53 Absatz 3a LWG. Dazu ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde der Nachweis zu führen, dass das Regenwasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und zudem die Gemeinde den Nutzungsberechtigten von seiner Abwasserüberlassungspflicht ganz oder teilweise freigestellt hat. Können diese Punkte bejaht werden und die Untere Wasserbehörde hat die Gemeinde von ihrer Abwasserübernahmeverpflichtung befreit, ist der Grundstückseigentümer selbst zur gemeinwohlverträglichen Regenwasserbeseitigung verpflichtet (und nicht mehr die Gemeinde).

Für die Nachweispflicht gilt ein Stichtagsprinzip: Für Grundstücke, für die nach dem 01.01.1996 eine Bebaubarkeit durch Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet wurde, hat die Gemeinde den Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit zu führen, in allen anderen Fällen der Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

## 3 Konkrete Auswirkungen auf die Regenwasserbeseitigung in Obereip

Bau und Betrieb des anstehenden Regenrückhaltebeckens werden die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Beseitigung (auch) des auf den bebauten und befestigten Flächen der Anliegergrundstücke anfallenden Regenwassers schaffen. Dann kann und muss durch Übernahme (Widmung) das formal nachvollzogen werden, was rechtlich-funktional ohnehin schon der Fall ist: Alle der Entwässerung der bebauten Grundstücke dienenden Wegeseitengräben und Rohrstrecken werden zum Bestandteil der Einrichtung „öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eitorf“. Sie gehen in die Unterhaltungspflicht des Entsorgungsbetriebes über und sind dauerhaft in einem Zustand zu halten, der für eine ordnungsgemäße Ableitung des Regenwassers notwendig ist. Für das Entschlammn, Profilieren und die Mahd der Gräben sowie die Unterhaltung der vorhandenen Regenwasserkanäle entstehen Aufwendungen, die in die Niederschlagswassergebührenkalkulation einzustellen sind.

Die Eigentümer der an diese Systeme angeschlossenen Grundstücke werden zu Benutzungsgebühren herangezogen.

Für den Anschluss- und Benutzungszwang gilt: Flächen, die schon bisher an das System angeschlossen sind, bleiben an dieses angeschlossen. Ausnahmen können nicht in Aussicht gestellt werden, da die Gemeinde die ortsnahe Regenwasserbeseitigung übernimmt und im Rahmen des Solidarprinzips auf möglichst viele angeschlossene Flächen bei der Gebührenverteilung angewiesen ist. Nur so kann

Gebührengerechtigkeit und -stabilität gewährleistet werden. Ein Anschlussbeitrag kann nicht mehr erhoben werden. Wie oben erläutert liegt rechtlich-funktional die dies auslösende tatsächliche Anschlussmöglichkeit so weit zurück, dass Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Zukünftig neu bebaute Grundstücke müssen grundsätzlich an das System angeschlossen werden (Einleitung des Regenwassers von abflusswirksamen Flächen).

Flächen, von denen das anfallende Regenwasser bereits heute schadlos auf den Grundstücken zurückgehalten wird, sollen nicht im Wege des Zwangs an die Wegeseitengräben angeschlossen werden. Hintergrund dafür ist, dass die Gemeinde damit in nicht zu unterschätzender Höhe Investitionskosten einsparen kann, da auf die Neuverlegung einer Vielzahl von Grundstücksanschlüssen verzichtet werden kann. Im Bedarfsfall hat der Grundstückseigentümer die schadlose Beseitigung (z.B. durch Versickerungsgutachten) der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

#### **4 Die nächsten Schritte in Obereip**

Die (Regenwasser-)Gebührenpflicht wird für Grundstücke, für die solche Gebühren bisher noch nicht entrichtet werden, erst ab Betriebsfertigkeit des Regenrückhaltebeckens entstehen. Eine rückwirkende Gebührenerhebung ist nicht vorgesehen, weil deren Zulässigkeit hier angesichts der historischen Tatbestandslage kaum verlässlich zu klären ist: In nicht allen, aber doch vielen Fällen war der Gemeinde die teils seit Jahrzehnten geübte Praxis der Ableitung von den Grundstücken in die Seitengräben und Straßenentwässerungskanäle bekannt und wurde geduldet. Erst mit Verfestigung der Rechtsprechung wurde klar, dass es sich dann um Teile der öffentlichen Abwasseranlage mit dem Grunde nach bestehender Gebührenpflicht handelte. Sodann fehlte es aber bis zur Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes an einem belastbaren Maßstab. Erst jetzt liegen geprüfte Daten vor.

Nach Maßstabsumstellung wurden kontinuierlich Einzeleinleitungen untersucht und auch gebührenmäßig erfasst. Dies erfolgte allerdings bisher nicht flächendeckend. Zur Ermittlung der angeschlossenen Flächen ist ein Selbstauskunftsverfahren vorgesehen, das auf dem Verfahren zur Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes aufbaut.

Beginnend mit der Ortslage Obereip sollen nun ortsweise und systematisch im Zuge der neu zu stellenden Einleitanträge und der in diesem Zusammenhang zu tätigen Investitionen die Einleitungen in die Wegeseitengräben (und Straßenentwässerungskanäle) geprüft, bewertet und in die Gebührenpflicht aufgenommen werden. Die nächsten Ortslagen dürften dann Lascheid, Huckenbröl und Lindscheid sein. Im aktuellen Projekt ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

- Zurzeit erfolgt hausintern ein Abgleich der Daten aus den Objektakten mit den aus dem seinerzeitigen Selbstauskunftsverfahren zur Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes gewonnenen Erkenntnissen.
- Zeitnah nach der heutigen Sitzung des BetrA ist eine Presseinformation über die Baumaßnahme RRB Obereip und die Überprüfung der Regenwassereinleitungen vorgesehen.
- Danach soll jeder Grundstückseigentümer ein Erläuterungsschreiben zum Verfahren erhalten. Dem werden der seinerzeit vom Grundstückseigentümer ausgefüllte Selbstauskunfts-Erhebungsbogen und ein Blanko-Erhebungsbogen beigelegt. Der Grundstückseigentümer soll dann orientiert am Alt-Erhebungsbogen den aktuellen Stand der Entwässerungssituation auf dem Blanko-Formular vermerken und dieses an die Gemeinde zurückgeben.
- Die so gewonnenen Daten werden in das Geoinformationssystem (GIS) der Gemeindewerke übernommen und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.
- Nicht nachvollziehbare Kundenangaben und die Grundstücke noch fehlender Rückläufer werden dann vor Ort überprüft.
- Die Grundstückseigentümer sollen sodann eine schriftliche Mitteilung über die Größe der ermittelten abflusswirksamen und damit künftig gebührenpflichtigen Flächen erhalten.
- Nach Abschluss dieses Vorverfahrens wird die Fläche in das Verbrauchsabrechnungssystem der Gemeindewerke aufgenommen und im Zuge der Jahresverbrauchsabrechnungen mit abgerechnet.

Die Gebührenpflicht wird anteilig für das Jahr ab Betriebsfertigkeit des Regenrückhaltebeckens Obereip entstehen.